

## Hilfe für Organisatorische Anforderungen zum Betrieb einer „Objektfunkanlage“

Objektfunkanlagen unterliegen grundsätzlich der Bewilligung durch die Fernmeldebehörde und den Inhaber der Feuerwehrfrequenzbewilligung.

- **Antragsformular Fernmeldebehörde**

(wird technisch meist vom Objektfunkanlagenerrichter ausgefüllt) *Zu erhalten im zuständige Fernmeldebüro*

- **Vertrag für den Betrieb einer Objektfunkanlage**

(abgeschlossen zwischen Feuerwehr und Objektivhaber) *Anhang 3 der TRVB S 159*

- **Antragsformular Feuerwehr**

(an die zuständige Feuerwehr, Landesfeuerwehrkommando, Bezirksfeuerwehrkommando) *Anhang 1 der TRVB S 159*

### Beilagen:

- Positiver Überwachungsbericht einer akkreditierten Überwachungsstelle
- Funktechnische Detailplanung (Blockschaltbild, Versorgungsbereiche, Leitungsführung, Standort der Sende- und Empfangseinrichtungen, Bedienfelder)
- Declaration of Conformity (vom Objektfunkanlagenerrichter)

*Siehe dazu Punkt 9 und 9.1 der TRVB S159 (Organisatorische Anforderungen, Bewilligungspflicht)*

Die formelle Einreichung erfolgt durch den Feuerwehrfrequenzbewilligungsinhaber (zuständige Feuerwehr) nach Durchsicht der Unterlagen bei der Fernmeldebehörde.